

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Beate Uhse AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären im Internet auf der Unternehmenswebsite www.beate-uhse.ag dauerhaft zugänglich.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf den Zeitraum vom 10. April 2013 bis zum 25. März 2014. Sie nimmt Stellung zu den Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 13. Mai 2013.

Die Beate Uhse AG bekennt sich zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 10. April 2013 ist die Gesellschaft weiteren Empfehlungen des DCGK nachgekommen. Empfehlungen denen die Beate Uhse AG nicht entspricht, werden im Folgenden erläutert.

Flensburg, den 25. März 2014

Für den Aufsichtsrat



Gerard P. Cok

Für den Vorstand



Serge van der Hooff

Von den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 13. Mai 2013 erfüllt die Beate Uhse AG derzeit die folgenden Punkte noch nicht:

5.1.2 und 5.4.1 - Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und Zusammensetzungskriterien des Aufsichtsrates

Der DCGK empfiehlt die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Beate Uhse AG hat hingegen vornehmlich das Interesse, ihre Organe bestmöglich zu besetzen. Die Festlegung von starren Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder halten wir weder für notwendig noch für zweckmäßig, da die Eignung zur Ausübung der jeweiligen Organtätigkeit nicht mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze endet, sondern allein von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten abhängig ist.

Der Aufsichtsrat der Beate Uhse AG hat, wie in der Vergangenheit, keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung definiert. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung jeweils die/den Kandidatin/ Kandidaten zur Wahl vorschlagen, die/den er nach sorgfältiger Prüfung für am geeignetsten – unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation – für die zu besetzende Position im Aufsichtsrat bewertet. Selbstverständlich wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen von den Auswahlkriterien des Deutschen Corporate Governance Kodex leiten lassen. Im Übrigen weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds eine souveräne Entscheidung der Aktionäre ist.

5.3 - Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat der Beate Uhse AG arbeitet seit dem 10. September 2010 ausschließlich mit dem Audit Committee als qualifiziertem Ausschuss. Aufgrund der geringen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern (3 Personen) hat sich der Aufsichtsrat entschieden alle sonstigen Sachthemen im gesamten Gremium zu erarbeiten.

5.4.6 - Nachhaltigkeit erfolgsorientierte Vergütung AR

Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 DCGK empfiehlt, eine den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Bei der Beate Uhse AG ist der variable Vergütungsteil der Aufsichtsratsvergütung allein an die Höhe der jährlichen Dividendenzahlung gekoppelt, die aus unserer Sicht eine sachgerechte Bezugsgröße darstellt. Es hat sich am Kapitalmarkt aber noch kein allgemein akzeptiertes Modell zur Verwirklichung einer auf die nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichteten variablen Aufsichtsratsvergütung durchgesetzt. Mangels näherer Erläuterung des Kriteriums der Nachhaltigkeit durch die Kodexkommission wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die Gesellschaft wird die Entwicklung zunächst weiter verfolgen.